

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 11.04.2016

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2016	beschließend

Betreff:

VI. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die VI. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim (Anlage) wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Gemäß § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim setzt sich die Betriebskommission der Stadtwerke bislang wie folgt zusammen:

- a) 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats
- c) 2 weitere Mitglieder der Magistrats
- d) 2 Mitglieder des Personalrats

§ 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes sieht darüber hinaus vor, dass der Betriebskommission weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung; sie darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen.

Bislang war in der Betriebssatzung der Stadtwerke die Wahl von wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen nicht vorgesehen. Mit dem Ziel einer noch weiteren qualifizierten Verstärkung der Betriebskommission wird daher vorgeschlagen, in der nun beginnenden neuen Wahlzeit 2016 – 2021 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dies böte zudem die Chance, auch die Kompetenzen von fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für die Steuerung des Unternehmens nutzbar zu machen, die nicht den städtischen Gremien angehören.

Voraussetzung für die Wahl wirtschaftlich oder technisch erfahrener Personen ist eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke. In der anliegenden Änderungssatzung wird daher vorgeschlagen, dass künftig vier wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen der Betriebskommission angehören sollen. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen.

**VI. Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung
der Stadtwerke Raunheim**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende VI. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim beschlossen:

Artikel I

Präambel

In der Präambel werden die Worte „28.03.2015 (GVBl. I S. 158 und S. 188)“ durch die Worte „20.12.2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.

§ 7

Betriebskommission

In Absatz 1 Ziffer 3. wird nach den Worten „zu wählen sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

In Absatz 1 wird nach Ziffer 3. folgende neue Ziffer 4. eingefügt:

- „4. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.“

Der nachfolgende Satz „Für jedes Mitglied der Betriebskommission nach Ziffer 1. und 3. ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.“ wird wie folgt neu gefasst:

- „Für jedes Mitglied der Betriebskommission nach Ziffer 1., 3. und 4. ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.“

Artikel II

Bekanntmachung

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim wird in der sich aus dieser VI. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung ergebenden Fassung in ihrem vollen Wortlaut neu bekannt gemacht.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung vom 17.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

**Betriebssatzung der Stadtwerke
der Stadt Raunheim**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Den Stadtwerken gehören folgende Betriebszweige an:
- a) Wasserversorgung
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Bäderbetrieb (Hallenbad und Waldsee)
 - d) Sportanlagen (Turnhalle und Sportpark)
 - e) Verwaltung (Zentrale Service-Einheit Rechnungswesen und sonstige Verwaltung)
 - f) Bestattungswesen
- Diese Einrichtungen werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich zu einem Eigenbetrieb verbunden und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
- a) im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
 - b) die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers sicherzustellen,
 - c) den öffentlichen Bäderbetrieb der Stadt Raunheim (Hallenbad und Waldsee) durchzuführen und zu unterhalten,
 - d) den Betrieb des Sportparks sicherzustellen,
 - e) den Friedhof der Stadt Raunheim zu betreiben,
 - f) Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens für die Stadtverwaltung und weitere Tochtergesellschaften der Stadt Raunheim wahrzunehmen. Art und Umfang werden von den jeweils zuständigen Gremien (insbesondere Stadtverordnetenversammlung, Gesellschafterversammlung, Betriebskommission, Versammlungen) bestimmt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen. Ihm kann mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Betriebsführung weiterer Betriebe übertragen werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Raunheim“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 482.148,24.
Davon werden zugeordnet:

a) Der Wasserversorgung	482.148,24 EUR
b) der Abwasserbeseitigung	0,00 EUR
c) dem Bäderbetrieb	0,00 EUR

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r oder zwei vom Magistrat bestellten Betriebsleitern/innen. Ein/e Betriebsleiter/in wird vom Magistrat zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig nach Maßgabe des §4 Eig-BGes und den Bestimmungen dieser Satzung geleitet.
 - (2) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes selbstverantwortlich:
 - a) Geschäfte aller Art mit einem Wert bis zu EUR 50.000,00.
 - b) Stundungen bis zu drei Monaten, jeweils bis zu EUR 2.500,00.
 - c) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils bis zu EUR 1.000,00.
- §4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Betriebsleitung von sich aus im Rahmen des Wirtschaftsplans Geschäfte aller Art über die in Abs. 2 Aufzählungspunkt a) genannten Grenzen hinaus vornehmen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann. Jedoch ist der Vorsitzende der Betriebskommission über die Vornahme eines solchen Geschäftes unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden im Rahmen der laufenden Betriebsführung von der Betriebsleitung abgegeben. §4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
 1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
 2. kraft seines/ihrer Amtes der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrates;
 3. zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind;
 4. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.Für jedes Mitglied der Betriebskommission nach Ziffer 1., 3. und 4. ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission hat die Betriebsleitung teilzunehmen; außerdem können verantwortliche Bedienstete aus dem kaufmännischen und technischen Bereich des Eigenbetriebes bei den Sitzungen anwesend sein.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission nimmt nach Maßgabe des Abs. 2 die in § 7 EigBGes genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die Betriebskommission genehmigt im Rahmen des Wirtschaftsplans:
 - a) Geschäfte aller Art mit einem Wert über EUR 50.000,00.
 - b) Stundungen über drei Monate, jeweils über EUR 2.500,00 bis 5.000,00
 - c) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils über EUR 1.000,00 bis 2.500,00.
- (3) Verfahren und Geschäftsgang der Betriebskommission regelt der Magistrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Maßgabe der folgenden Absätze für die in §5 EigBGeS genannten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Für Verfügungen über Vermögensgegenstände im Sinne des §5 Ziff. 7 EigBGeS ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig, wenn der Wert des Gegenstandes EUR 12.500,00 überschreitet. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß §5 Ziff. 6 EigBGeS in Verbindung mit §17 Abs. 8 EigBGeS werden bei Ansätzen bis EUR 50.000,00 bis 20 v.H. des Ansatzes, darüber bis 10 v.H. des Ansatzes festgelegt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet:
 - a) Stundungen über drei Monate, jeweils über EUR 5.000,00.
 - b) Verzicht auf Forderungen, Niederschlagungen, jeweils über EUR 2.500,00,
 - c) Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gemäß § 6 HGIG.

§ 10

Magistrat

Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Betriebsleiter/innen, Beamte/Beamtinnen und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten ab Entgeltgruppe 7 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD wird dem/der Ersten Betriebsleiter/in übertragen.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Mitwirkung der Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Kassenwirtschaft

Die Kassengeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 GemKVO des Eigenbetriebes und der Stadt werden getrennt geführt. Zu diesem Zweck sind eigene Bankkonten einzurichten. Für die Abwicklung von Kleinstbeträgen kann eine Barkasse eingerichtet werden. §12 EigBGes bleibt unberührt.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Raunheim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung vom 17.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereich I